

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

89. Stück, 18.12.1903

# Geseßblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 18. Dezbr. 1903.) 89. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 215. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Dezember 1903, betreffend Verbot des Ankers und Ankerschleppens auf der Weser zwischen Weddewarden und dem Langlütjen Sand zum Schutze der dort liegenden Telegraphenkabel.
- N<sup>o</sup>. 216. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Dezember 1903, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903.

### N<sup>o</sup>. 215.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Verbot des Ankers und Ankerschleppens auf der Weser zwischen Weddewarden und dem Langlütjen Sand zum Schutze der dort liegenden Telegraphenkabel.

Oldenburg, den 10. Dezember 1903.

Auf Grund des Art. 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums u. s. w., und unter Hinweisung auf das Reichsgesetz vom 21. November 1887 zur Ausführung des internationalen Vertrages zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel wird im Höchsten Auftrage folgendes bestimmt:

In der Weser zwischen dem Dorfe Weddewarden und dem Langlütjen Sand sind zwei Telegraphenkabel ausgelegt,

deren Lage im Wasser durch 3 grüne Kugeltonnen und auf den Watten durch je 2 grüne Baken kenntlich gemacht ist. Baken und Tonnen sind mit einem weißen T versehen.

Es ist verboten, in der durch diese Baken und Tonnen gekennzeichneten Linie zu ankern oder darüber Anker oder Draggen zu schleppen. Ist dennoch von einem Fahrzeuge ein Kabel an die Oberfläche gebracht, so ist es sofort unter Vermeidung jeder Beschädigung wieder zu versenken, und von dem Vorfall der Kaiserlichen Kommandantur in Geestemünde Mitteilung zu machen.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen bis zu 150 *M.* bestraft.

Oldenburg, den 10. Dezember 1903.

Staatsministerium,  
Departement des Innern.  
Willich.

Tenge.

### N<sup>o</sup>. 216.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903.

Oldenburg, den 14. Dezember 1903.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 — Reichsgesetzblatt Seite 113 — wird auf Grund des §. 22 des Gesetzes im Höchsten Auftrage folgendes bestimmt:

Es sind zu verstehen:

1. unter der Bezeichnung höhere Verwaltungsbehörde:  
im Herzogtum das Staatsministerium, Departement des Innern, in den Fürstentümern die Regierung,

für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betriebe im Fürstentum Birkenfeld das Oberbergamt in Bonn;

2. unter der Bezeichnung untere Verwaltungsbehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde:

im Herzogtum das Amt und der Magistrat einer Stadt I. Klasse, im Fürstentum Lübeck die Regierung bezw. für die Stadtgemeinde Cutin der Stadtmagistrat, im Fürstentum Birkenfeld der Bürgermeister;

3. unter der Bezeichnung Schulaufsichtsbehörde:

im Herzogtum und im Fürstentum Birkenfeld der Lokalschulinspektor, im Fürstentum Lübeck der Ortsschulinspektor;

4. unter der Bezeichnung Gemeindebehörde:  
der Gemeindevorstand.

Oldenburg, den 14. Dezember 1903.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Tenge.

Die hier beschriebene Gattung ist durch die  
 folgenden Merkmale charakterisiert:  
 1. Die Blätter sind länglich-oval bis  
 länglich, mit abgerundeter Spitze und  
 spärlicher Behaarung.  
 2. Die Blüten sind in dichten, terminalen  
 Köpfen angeordnet.  
 3. Die Früchte sind länglich-oval und  
 an der Spitze abgerundet.  
 4. Die Pflanze ist einjährig und  
 erreicht eine Höhe von bis zu 100 cm.  
 5. Die Blütezeit reicht von Juni bis  
 August.

Erhalten von A. F. ... 1908

*Clasificación*

...

Die hier beschriebene Gattung ist durch die  
 folgenden Merkmale charakterisiert:  
 1. Die Blätter sind länglich-oval bis  
 länglich, mit abgerundeter Spitze und  
 spärlicher Behaarung.  
 2. Die Blüten sind in dichten, terminalen  
 Köpfen angeordnet.  
 3. Die Früchte sind länglich-oval und  
 an der Spitze abgerundet.  
 4. Die Pflanze ist einjährig und  
 erreicht eine Höhe von bis zu 100 cm.  
 5. Die Blütezeit reicht von Juni bis  
 August.

